

eines unter dem Existenzminimum bleibenden Lohn-
einkommens beschwert und so die Anordnung einer
Lohnpfändung durch die Aufsichtsbehörde erlangt hat.
An diese am 22. Februar 1944 vollzogene Lohnpfändung
konnte sich die Rekurrentin (mit ihrer Erklärung vom
1. März 1944) gleichwie jeder andere Gläubiger (mit
einem binnen 30 Tagen gestellten Pfändungsbegehren)
anschliessen. Hiefür ist belanglos, dass sie davon abgesehen
hatte, sich bereits an die Pfändung vom 5. Oktober 1943
anzuschliessen, weil sie sich davon kein nennenswertes
Ergebnis versprach. Die neue Pfändung, die keine « Er-
gänzungspfändung » im Sinne von Art. 110 Abs. 1 SchKG
darstellt, gab Raum für die Ausübung neuer Teilnahme-
rechte, während es dabei zu bleiben hat, dass die Rekur-
rentin an der frühern, am 5. Oktober 1943 vollzogenen
Pfändung nicht teilnimmt.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen und der angefochtene
Entscheid aufgehoben.

A. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Poursuite et Faillite.

I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD- BETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

17. Entscheid vom 20. September 1944 i. S. Wwe. Hild.

Dienstverhältnis mit Pensionsberechtigung. Die Witwenrente ist
keine im Sinne von Art. 519 Abs. 2 OR bestellte Leibrente.
Sie kann daher nicht gültig gemäss Art. 92 Ziff. 7 SchKG
unpfändbar erklärt werden, sondern fällt unter Art. 93 SchKG.

Contrat de travail donnant droit à des pensions. La rente revenant
à la veuve de l'employé n'est pas une rente viagère constituée
dans les conditions prévues par l'art. 519 al. 2 CO. Elle ne peut
donc pas être valablement déclarée insaisissable selon l'art.
92 ch. 7 LP, mais tombe sous le coup de l'art. 93 LP.

Contratto di lavoro con diritto a pensione. La rendita spettante
alla vedova dell'impiegato non è una rendita vitalizia costi-
tuita secondo l'art. 519 cp. 2 CO e non può quindi essere vali-
damente dichiarata impignorabile a' sensi dell'art. 92 cifra 7
LEF, ma è retta dall'art. 93 LEF.

A. — Die Angestellten der Firma PKZ Burger-Kehl
& Co. Aktiengesellschaft in Zürich 2 sind bei dem im
Jahre 1922 als Stiftung errichteten Wohlfahrtsfonds
dieser Firma gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter,
Invalidität und Tod versichert. Art. 10 Abs. 1 des Stif-
tungsreglementes bestimmt: « Wird das Dienstverhältnis
aus einem andern Grunde als wegen Pensionierung vor
dem Rücktrittsalter aufgelöst, so erhält der Ausscheidende
die von ihm geleisteten Beiträge ohne Zins zurück, womit

jeder Versicherungsanspruch erlischt. » Als Versicherungsleistungen sind vorgesehen : 1. Einmalige Abfindungen an Versicherte, die während der ersten fünf Dienstjahre vollständig und dauernd erwerbsunfähig geworden sind, sowie bei Tod eines verheirateten Versicherten in den ersten fünf Dienstjahren an dessen Ehefrau... ; 2. Nach der Zahl der Dienstjahre abgestufte Renten bei mindestens fünf Dienstjahren : a) Invalidenrente, b) Altersrente, c) Witwenrente, d) Waisenrente ; 3. Einmalige Unterstützungen an nächste Verwandte in besondern Fällen. Art. 15 des Stiftungsreglementes (« Sicherung der Fürsorgeleistungen ») bestimmt : « Die Ansprüche auf Leistungen der Stiftung sowie die als Fürsorgeleistung bezogenen Gelder dürfen weder an Dritte abgetreten noch verpfändet werden. Ebenso dürfen diese Ansprüche dem Berechtigten durch dessen Gläubiger auf dem Wege der Betreibung oder des Konkurses nicht entzogen werden. »

B. — Die Rekurrentin, welche als überlebende Ehefrau eines Angestellten der Firma PKZ eine monatliche Witwenrente von Fr. 432.— bezieht, beansprucht dafür auf Grund der erwähnten Reglementsbestimmung vollständige Unpfändbarkeit, was denn auch das Betreibungsamt Zürich 2 angenommen hat. Die in erster Instanz erfolglose Beschwerde des Gläubigers ist von der obern kantonalen Aufsichtsbehörde am 21. Juli 1944 geschützt und das Betreibungsamt zur Pfändung des den Notbedarf übersteigenden Rentenbetrages gemäss Art. 93 SchKG angewiesen worden. Mit dem vorliegenden Rekurs an das Bundesgericht hält die Schuldnerin an der vollständigen Unpfändbarkeit der Rente fest.

Die Schuldbetr.- u. Konkurskammer zieht in Erwägung :

1. — Das Betreibungsamt und die untere Aufsichtsbehörde betrachten die der Rekurrentin zukommende Witwenrente als eine « einem Dritten unentgeltlich bestellte Leibrente » im Sinne von Art. 519 Abs. 2 OR, die daher nach Art. 92 Ziffer 7 SchKG absolut unpfändbar

sei. Die Vorinstanz verneint die Unentgeltlichkeit der Rente, weil sie auf dem Dienstverhältnis des verstorbenen Ehemannes beruhe und im weitern Sinne als Entgelt für dessen Dienste zu betrachten sei. Dies ist an sich richtig (BGE 53 III 167). Allein, wenn die Leistungen des Wohlfahrtsfonds für den Dienstpflichtigen selbst nicht unentgeltlich sind, so können sie es doch für Dritte sein, die ihrerseits nichts beigetragen haben. Das trifft für die Rekurrentin jedenfalls insofern zu, als sie nach Feststellung der Vorinstanzen weder Arbeit noch Vermögen für den Erwerb des Rentenanspruches aufgewendet, diesen vielmehr ausschliesslich auf Grund des Dienstverhältnisses des Ehemannes erworben hat. Es fragt sich nur, ob dem Rentenanspruch irgendein anderes Vermögensopfer der Witwe gegenübersteht, wie es z. B. zweifellos der Fall wäre, wenn die Witwenrente aus Mitteln des Frauengutes oder, etwa kurz vor dem Tode des Mannes, aus dessen eigenem Vermögen gekauft worden wäre, mit der Folge, dass sich dessen Nachlass um die aufgewendete Summe vermindert hätte und die Witwe unter Umständen nicht einmal mehr den sonstigen Betrag ihres Pflichtteils zu erben bekäme. Ein unter diesem Gesichtspunkt zu berücksichtigendes Opfer der Rekurrentin liegt indessen im vorliegenden Falle nicht vor.

2. — Dennoch ist der Rekurs unbegründet. Die Unpfändbarkeitsklausel ist in vollem Umfange wirkungslos, weil es an einer grundlegenden Voraussetzung zur Anwendung von Art. 92 Ziff. 7 SchKG fehlt : an der « Bestellung einer Leibrente » im Sinne von Art. 519 Abs. 2 OR. Die in Frage stehende Unpfändbarkeitsvorschrift hat Ausnahmecharakter. Sie kann daher auf keinen andern als den von ihr klar erfassten Tatbestand angewendet werden. Dahin geht die ständige Praxis. Sie hat daher die Anwendung der Vorschrift auf kleine Kapitalzuwendungen (BGE 33 I 661 = Sep.-Ausg. 10 S. 193) und auch auf Nutzniessungen (BGE 51 III 169) abgelehnt. Hier liegt freilich ein Rentenanspruch auf Lebenszeit der

Witwe, somit nach herrschender Auffassung eine Leibrente vor, ungeachtet des Endigungsgrundes einer allfälligen Wiederverheiratung. Diese Leibrente beruht jedoch nicht, wie dies Art. 92 Ziff. 7 SchKG voraussetzt, auf einem selbständigen Leibrentenversprechen, d. h. auf einem solchen, das (nach der Ausdrucksweise des deutschen Reichsgerichtes) « unabhängig und losgelöst von sonstigen Beziehungen und Verhältnissen der Parteien » abgegeben wurde (Entscheidungen in Zivilsachen 94 S. 157). Damit wird der wie nach Art. 517 des schweizerischen OR auch nach § 761 des deutschen BGB der Schriftform bedürftige Leibrentenvertrag gegenüber andern, unselbständigen Rentenversprechen abgegrenzt. Gerade « Ruhegehaltsversprechen » mit Einschluss von Witwenrenten auf Grund eines Dienstverhältnisses bedürfen dieser Form nicht, wie denn auch kein vernünftiger Grund dafür ersichtlich wäre, solche im Rahmen eines Dienstverhältnisses getroffene Abreden, wenn sie nicht unterzeichnet werden, für ungültig zu halten. Damit ist gesagt, dass dienstvertragliche Ruhegehälter und Witwenrenten nicht auf einen Leibrentenvertrag im Sinne des OR zurückgeführt werden müssen noch können.

Die Frage der Unpfändbarkeit steht allerdings nicht in notwendigem Zusammenhang mit der Abschlussform. Es wird gelehrt, die Art. 516-520 OR seien mit Ausnahme der Formvorschrift von Art. 517 auch auf andere, nicht durch Vertrag, ja nicht einmal durch Rechtsgeschäft begründete Leibrentenverpflichtungen anzuwenden (GUHL OR § 58, I). Damit kann aber nur eine analoge Anwendung gemeint sein, wie sie sich mit Art. 92 Ziff. 7 SchKG nicht verträgt. Es mag offen bleiben, ob der Ausnahmeharakter dieser Vorschrift überhaupt jede ausdehnende Anwendung ausschliesse, also auch auf selbständige Leibrenten-Zuwendungen durch Vermächtnis (die der französische Code civil ausdrücklich dem *contrat de rente viagère* einreicht: Art. 1969, betreffend Unpfändbarkeitsklausel siehe Art. 1981). Wie dem auch sei, ist

auf alle Fälle an dem Erfordernis einer selbständigen, von sonstigen Rechtsbeziehungen unabhängigen Bestellung der Leibrente festzuhalten, das hier nicht erfüllt ist. Da die Pensionsberechtigung als solche vom Bestehen eines mindestens fünfjährigen, nicht aus anderem Grunde als eben wegen Pensionierung bzw. durch Tod des Dienstpflichtigen aufgelösten Dienstverhältnisses und die Höhe der Leistungen zudem vom erreichten Dienstalter abhängt, lässt sich auch kaum von einem gemischten Rechtsverhältnis sprechen. Jedenfalls liegt bei dieser bestimmenden dienstvertraglichen Grundlage keine als selbständig zu betrachtende Leibrentenverpflichtung vor.

Die Witwenrente fällt somit unter die nach Art. 93 SchKG relativ pfändbaren Ansprüche. Gegenüber der aus BGE 53 III 167 gefolgerten Unmöglichkeit, « die Leistungen der Wohlfahrtsfonds privater Unternehmungen der Exekution zu entziehen », wurde seinerzeit die Unpfändbarkeit der Pensionsansprüche des Bundespersonals nach Art. 18 der Statuten der Versicherungskasse vom 6. Oktober 1920 als stossende Unstimmigkeit empfunden. Diese Bevorrechtung des Bundespersonals ist nun aber seither beseitigt und das allgemeine Recht des SchKG auch auf die diesem Personal (mit Einschuss der Angehörigen) zukommenden Renten anwendbar erklärt worden (Art. 25 des Bundesratsbeschlusses vom 30. Mai 1941).

Ist demnach eine dem Zugriff der Gläubiger absolut entziehbare Leibrentenverpflichtung im Sinne von Art. 92 Ziff. 7 SchKG nicht gegeben, so braucht endlich nicht geprüft zu werden, ob die vorliegende Unpfändbarkeitsklausel, die hinsichtlich der vom Dienstpflichtigen selbst zu beziehenden Pensionsleistungen schon mangels Unentgeltlichkeit (und allenfalls auch, weil der Dienstpflichtige nicht als « Dritter » im Sinne von Art. 519 Abs. 2 OR gelten könnte) von vornherein nicht wirksam sein kann, nach dem mutmasslichen Willen der « Parteien » dann doch für die erst in zweiter Linie, als Angehörige, vorgehene Leibrentenbezügerin, eben die Witwe, aufrecht zu

bleiben habe. Ein dahingehender Wille könnte, wie dargestellt, nur bei einer selbständigen Rentenverpflichtung beachtlich sein.

Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

18. Entscheid vom 27. September 1944 i. S. Traub.

Wahrung der Rechtsvorschlagsfrist bei Benutzung des bei der Türe des Betreibungsamtes angebrachten Briefkastens. — Pflicht des Amtes, den Kasten jeden Tag am Ende der Bureauzeit zu leeren. — Entsprechende Verteilung der Beweislast. — Art. 31 SchKG.

Délai d'opposition. Le délai est observé de la part du débiteur qui a fait opposition dans une missive mise en temps utile dans la boîte aux lettres de l'office. Le préposé qui place une boîte aux lettres sur la porte de son office est tenu de la lever tous les jours au moment de la fermeture de son bureau.
Répartition du fardeau de la preuve entre le débiteur et l'office.

Termine per far opposizione. Il termine si reputa osservato dal debitore che depone tempestivamente la dichiarazione scritta d'opposizione nella buca delle lettere posta sulla porta dell'ufficio. Obbligo dell'ufficiale di vuotare quotidianamente la buca delle lettere quando chiude l'ufficio.
Distribuzione dell'onere della prova tra il debitore e l'ufficio.

A. — Das Betreibungsamt Zollikon stellte dem Rekurrenten am 19. April 1944 einen Zahlungsbefehl zu. Am Morgen des 1. Mai (Montag) fand das Amt in seinem Briefkasten eine Rechtsvorschlagsklärung des Rekurrenten vor. Es wies diese als verspätet zurück.

B. — Der Rekurrent beantragt mit der von beiden kantonalen Instanzen abgewiesenen Beschwerde und ebenso mit dem vorliegenden Rekurs an das Bundesgericht, das Betreibungsamt sei anzuweisen, den Rechtsvorschlag als wirksam eingereicht entgegenzunehmen. Er behauptet, den Brief am letzten Tage der Frist, dem 29. April (Samstag) vormittags um 10 ½ Uhr in den Briefkasten des Amtes

eingeworfen zu haben. Das Amt bemerkt dazu, dies lasse sich nicht mehr nachprüfen. Es habe den Briefkasten am 29. April etwa um 9 Uhr, nach Eingang der Post, und dann erst wieder am 1. Mai morgens geleert. Die Vorinstanz stützt ihre Entscheidung auf folgende Erwägungen: « Der Aufgabe zur Post entspricht die Empfangnahme der Erklärung durch das Betreibungsamt. Aufgegeben ist aber die Postsendung nicht schon dann, wenn sie in einen Briefkasten der Post eingeworfen oder diesem Briefkasten durch einen Postboten entnommen wird, sondern erst wenn sie zur postalischen Behandlung (Abstempelung) bei der Poststelle eintrifft. In gleicher Weise ist, wenn der Schuldner den Rechtsvorschlag in einen Briefkasten des Amtes legt, der Zeitpunkt massgebend, in welchem das Schriftstück in die Hände des Beamten gelangt und von ihm zur Kenntnis genommen werden kann... In beiden Fällen trifft die Gefahr verspäteter Leerung des Briefkastens den Schuldner, der sich dieser Einrichtung bedient, statt sich unmittelbar an das Amt oder an die Poststelle zu wenden... »

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

1. — Die Ansicht der Vorinstanz läuft darauf hinaus, dass der Rekurrent die Rechtsvorschlagsfrist auf alle Fälle versäumt hat, gleichgültig ob er die Erklärung schon am 29. April vormittags in den Briefkasten des Amtes gelegt habe oder nicht. Denn es komme auf den Zeitpunkt an, in dem das Amt den Kasten leert. Dem kann nicht beigegeben werden. Es ist längst anerkannt, dass briefliche Mitteilungen im privaten (geschäftlichen) Verkehr beim Adressaten dann « eintreffen », mit andern Worten, dass sie ihm dann « zugehen », wenn sie in den zu seiner Wohnung oder zu seinem Geschäft gehörenden Briefkasten gelegt werden (vgl. BGE 25 II 469 Erw. 9), überhaupt dann, « wenn das Schriftstück in ein solches räumliches Verhältnis zum Adressaten gekommen ist, dass nach An-